

Information des OÖBV über die aktuell für alle vom OÖBV organisierten Wettspiele geltenden Covid-Bestimmungen ab 7.1.2022

Die Meisterschaften des OÖBV können fortgeführt werden, es gelten folgende Rahmenbedingungen

Für alle Wettspiele des OÖBV gilt:

- 2G für alle Spieler:innen ab Vollendung des 12. Lebensjahres
- 2G für alle Trainer:innen bzw Coaches, ausgenommen solche, die die Trainertätigkeit beruflich ausüben. Dies setzt eine Anmeldung zur Sozialversicherung voraus (zumindest als geringfügig Beschäftigte:r). Diesfalls gilt 3G (ab 5.12. 2,5G).
- 2G für alle Schiedsrichter und Tischorgane
- 2G für alle sonstigen am Wettbewerb beteiligte Personen (alle Personen die sich auf der Spielerbank aufhalten dürfen)
- 2G für Zuschauer; max. 500 mit ausschließlich zugewiesenen Plätzen (die Anzahl von bis zu 25 Personen ohne zugewiesene Plätze wird in der Regel bereits durch die am Wettbewerb unmittelbar beteiligten Personen ausgeschöpft).
- FFP2-Maskenpflicht ab Betreten der Halle in Gängen und Garderobe (ausgenommen Feuchträume) für alle. Während des Wettspiels sind nur Spieler am Spielfeld, Coaches, Schiedsrichter (nicht Schreibertisch) von der Maskenpflicht ausgenommen (also auch nicht Personen auf der „Bank“)
- Die Halle muss um spätestens 22,00 Uhr verlassen werden
- Verantwortliche von Veranstaltungen haben von allen Personen, die länger als 15 Minuten in der Halle sind, zum Zweck der Kontaktpersonennachverfolgung den Vor- und Familiennamen, die Telefonnummer und falls vorhanden die E-Mail-Adresse sowie Datum und Uhrzeit des Betretens des betreffenden Orts zu erheben.

Als 2G-Nachweis gilt:

1. eine ärztliche Bestätigung über eine in den letzten 180 Tagen überstandene Infektion mit SARS-CoV-2, die molekularbiologisch bestätigt wurde
2. ein Nachweis über eine mit einem zentral zugelassenen Impfstoff gegen COVID-19 erfolgte
 - (a) Zweitimpfung, wobei diese nicht länger als 270 Tage zurückliegen darf und zwischen der Erst- und Zweitimpfung mindestens 14 Tage verstrichen sein müssen, oder
 - (b) Impfung, sofern mindestens 21 Tage vor der Impfung ein positiver molekularbiologischer Test auf SARS-CoV-2 bzw. vor der Impfung ein Nachweis über neutralisierende Antikörper vorlag, wobei die Impfung nicht länger als 270 Tage zurückliegen darf, oder
 - (c) weitere Impfung, wobei diese nicht länger als 270 Tage zurückliegen darf und zwischen dieser und einer Impfung im Sinne der Punkte a oder c mindestens 120 Tage oder des Punktes b mindestens 14 Tage verstrichen sein müssen
3. ein Absonderungsbescheid, wenn dieser für eine in den letzten 180 Tagen vor der vorgesehenen Testung nachweislich mit SARS-CoV-2 erkrankte Person ausgestellt wurde

Dieser Nachweis ist für die Dauer des Aufenthaltes in der Sporthalle bereitzuhalten, vom **Heimverein** lückenlos zu kontrollieren und auf Aufforderung einem Schiedsrichter oder sonstigen Verbandsorgan vorzuweisen. Die **Coaches** haben sich vor Betreten einer Sporthalle davon zu überzeugen, dass alle Spieler ihrer Mannschaft die entsprechenden Nachweise mit sich führen.

Zuwiderhandeln hat **ausnahmslos** eine Strafbeglaubigung bzw eine Bestrafung wegen Nichteinhaltung von besonderen Anordnungen des Verbandes zur Folge.

Bundesweit gilt der "Ninja-Pass" als Testnachweis für Kinder und Jugendliche im schulpflichtigen Alter (in der Regel bis 15 Jahre) für die gesamte Woche, unabhängig von der Gültigkeitsdauer der einzelnen Teiltestungen. Das bedeutet, dass (sofern der Ninja-Pass komplett ist) die Schultests der Kinder unter der Woche auch am Wochenende als 2G-Nachweis dienen

Quelle Sport Austria [FAQ Coronakrise : Sport Austria](#)